

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1911.

Zweiundsiebzigster Jahrgang.

R u d o l s t a d t.

Druck und Verlag der Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei,
H. Wigandt.

Inhalts-Verzeichniss.

Gesetz	Nr.	Seite
1.	1. Verordnung vom 24. Dezember 1910 , betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft, von den Strafvollstreckungsbehörden und in Privatklagen von den Amtsgerichten an andere Behörden zu machenden Mittheilungen	1
2.	2. Verordnung vom 7. Januar 1911 , betreffend die Aufhebung einiger landesgesetzlicher Vorschriften über das Feuerversicherungswesen	12
3.	3. Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Februar 1911 , betreffend den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bod-Wallendorf nach Neuhaus a./A., Igeldhies mit Abzweigung von Ernstal nach Rauscha	15
3.	4. Ministerial-Verordnung vom 30. März 1911 zur Ausführung des Zuwanderer-Gesetzes	23
4.	5. Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Juni 1911 , betreffend Gebühren für behördliche Maßnahmen bei dem Verkehr mit Kraftfahrzeugen	27
5.	6. Kaiserlicher Erlass vom 21. August 1911 , betreffend die Stiftung eines Ehrenzeichens für die Feuerwehr	29
6.	7. Kaiserlicher Erlass vom 25. August 1911 , betreffend die Namensführung Seiner Durchlaucht des Prinzen Sixto	31
7.	8. Verordnung vom 24. September 1911 , betreffend die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Geflügels	33
8.	9. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Oktober 1911 , betreffend das Viehschaden-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 26. Januar 1905	35
10.	10. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Dezember 1911 , betreffend den Tarif der von den inländischen Armenverbänden zu erhaltenden Armenpflegelosten	37
11.	11. Polizei-Verordnung vom 21. Dezember 1911 , betreffend die Herstellung kohlensäurehaltiger Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken	38

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1911.

Inhalt: Verordnung, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft, von den Strafvollstreckungsbehörden und in Privatklagesachen von den Amtsgerichten an andere Behörden zu machenden Mitteilungen. S. 1. — Verordnung, betreffend die Aufhebung einiger landesgesetzlicher Vorschriften über das Feuerversicherungswesen. S. 12.

Nr. I. Verordnung

vom 24. Dezember 1910,

betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft, von den Strafvollstreckungsbehörden und in Privatklagesachen von den Amtsgerichten an andere Behörden zu machenden Mitteilungen.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird angeordnet, was folgt:

Artikel I.

Mitteilungen in Strafsachen.

A. Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft.

I. Allgemeines.

1. Die nachstehend angeordneten Mitteilungen erfolgen durch die zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft (Amtsanwälte, Staatsanwälte bei dem Landgericht, Oberstaatsanwalt).

2. In Fortdiebstahlsachen sind ohne Rücksicht auf die im Einzelfall eintretende Strafe die Vorschriften über Mitteilungen in Übertretungssachen zu befolgen. Im übrigen bewendet es bei den in der Verordnung vom 2. Juli 1880 (Gef. S. 28) vorgeschriebenen Mitteilungen durch die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte.

II. Mitteilungen an das Ministerium.

3. Sobald gegen einen vorläufig entlassenen Strafgefangenen (§ 23 des Strafgesetzbuchs) vor Ablauf der Strafzeit wegen einer nach der vorläufigen Entlassung begangenen strafbaren Handlung ein Vorbereitungsverfahren oder eine Vorunter-

Kraft. Schwarzburg-Rudolst. Gesetzsammlung LXII.

Kaßgebern in Rudolstadt am 27. Januar 1911.

juchung eingeleitet wird, ist hiervon dem Fürstlichen Ministerium, Justizabteilung, unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich Anzeige zu machen.

Ist gegen einen vorläufig Entlassenen nach Ablauf der Strafzeit wegen eines nach der vorläufigen Entlassung begangenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Übertretung aus § 361 Nr. 1 bis 8 des Str. G. B. rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist hiervon gleichfalls dem Fürstlichen Ministerium, Justizabteilung, Anzeige zu erstatten.

III. Mitteilungen an Polizeibehörden.

4. Ist wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung des § 361 Nr. 3 bis 8 und Nr. 10 des Str. G. B. rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist Abschrift des Strafbefehls oder der Urteilsformel derjenigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, in deren Bezirke der Wohnort (beim Mangel eines solchen der dauernde Aufenthaltsort und, falls es auch an einem solchen fehlt, der letzte Aufenthaltsort) des Verurteilten liegt.

Wird die Strafe im Gnadenwege erlassen, ermäßigt oder umgewandelt, so ist hiervon der Ortspolizeibehörde des Wohnorts, beim Mangel eines solchen der Ortspolizeibehörde des dauernden oder des letzten Aufenthaltsorts des Begnadigten Mitteilung zu machen.

Der Polizeibehörde, welcher die Akten gemäß Nr. 31 mitzuteilen sind, ist eine Abschrift der Urteilsformel außerdem nicht zu übersenden.

5. Ist wegen einer nicht bereits unter Nr. 4 dieser Verordnung fallenden Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften rechtskräftig Strafe festgesetzt, so findet die Vorschrift unter Nr. 4 entsprechende Anwendung, wenn der Verurteilte sich im Besitze eines Wandergewerbeheimes befindet.

6. In den Fällen der Nr. 5 und der Nr. 4, wenn bekannt ist, daß sich der Verurteilte im Besitze eines Wandergewerbeheimes befindet, sind die Behörde, die den Schein ausgestellt hat, und die Nummer desselben, soweit diese aus den Akten ersichtlich sind, mitzuteilen.

7. Von jeder wegen Bettelns oder Landstreichens erfolgten Verurteilung eines wegen der gleichen Straftat bereits vorbestraften Angehörigen eines anderen Bundesstaats ist der Landespolizeibehörde alsbald nach ergangener Entscheidung Mitteilung zu machen. Dabei sind im Falle einer Verurteilung wegen Bettelns die wegen Bettelns, im Falle einer Verurteilung wegen Landstreichens die wegen Landstreichens innerhalb der

letzten zwölf Monate erfolgten Verstrafungen vollständig anzugeben; von weiter zurückliegenden Verstrafungen dieser Art ist nur die letzte unter Angabe der Zahl der früheren gleichartigen Vorbestrafungen anzuführen.

8. Ist dem gerichtlichen Strafverfahren eine polizeiliche Strafverfügung vorausgegangen, so ist der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hatte, nach Eintritt der Rechtskraft eine Abschrift der Urteilsformel zu übersenden.

Kann die gerichtliche Entscheidung für die Polizeibehörde wegen der ferneren Handhabung des Strafverfügungsrechts von grundsätzlicher Bedeutung sein, so ist ein kurzer Vermerk über die wesentlichen Gründe der Entscheidung hinzuzufügen.

IV. Mitteilungen an Militärbehörden.

9. Im Falle einer Verletzung oder Körperverletzung einer Militärperson ist, sofern der Militärbehörde (ober dem Vorgesetzten des Verletzten) ein Strafantragsrecht zusteht, die Untersuchung aber ausschließlich auf Grund des Antrags des Verletzten anhängig gemacht ist, die vorgelegte Militärbehörde des Verletzten rechtzeitig von dessen Strafantrag in Kenntnis zu setzen.

10. Wenn ein zum Militärdienste noch nicht herangezogener Angeschuldigter das militärpflichtige Alter (20. Lebensjahr, § 22 Nr. 2 der Wehrordnung vom 22. November 1888, Centralblatt für das deutsche Reich, 1889 Seite 3) bereits erreicht hat oder im Laufe der Untersuchung voraussichtlich erreichen wird, so ist, falls diese ein Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, dem Zivilvorsitzenden der Ersapfkommision des Aushebungsbezirks, in dem der Angeschuldigte gestellungspflichtig ist, von der Erhebung der öffentlichen Klage und demnächst von dem Ausfalle der Untersuchung sowie von der Strafvollstreckung, einem Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung oder dem Erlasse der erkannten Strafe Mitteilung zu machen: der Mitteilung über den Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung bedarf es auch dann, wenn die Vollendung des militärpflichtigen Alters in die dem Verurteilten bewilligte Frist fällt.

Hat die Untersuchung eine Übertretung zum Gegenstande, so ist dem Zivilvorsitzenden der Ersapfkommision Mitteilung zu machen, sobald ein auf Strafe lautendes Urteil oder ein Strafbesehl die Rechtskraft erlangt hat.

11. Wenn gegen eine Person des Beurlaubtenstandes (§ 109 Nr. 4 der Wehrordnung) oder gegen einen Offizier a. D. die öffentliche Klage erhoben ist, so ist davon dem Bezirkskommando, in dessen Kontrolle der Angeschuldigte steht bzw. in dessen Bezirk der Offizier a. D. wohnt, Mitteilung zu machen, desgleichen

von dem demnächstigen Ausfalle der Sache sowie von einem erteilten Strafausspruch mit Aussicht auf Begnadigung.

Überdies hat die Zusendung einer Abschrift der Urteilsformel zu erfolgen, sofern auf Zuchthaus oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig erkannt wird. Ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für eine den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigende Dauer ausgesprochen, so ist außerdem von dem Tage des Eintritts der Freiheitsstrafe Nachricht zu geben.

Zu übrigen bedarf es der Zusendung einer Abschrift der Urteilsformel oder des ganzen Urteils nur auf Verlangen der Behörde.

12. Ist gegen einen Offizier des Verurlaubenstandes auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Vesteidung öffentlicher Ämter rechtskräftig erkannt worden, so ist das Urteil in beglaubigter Abschrift unmittelbar dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts zu übersenden.

Hinsichtlich aller übrigen in Veranlassung einer gegen einen Offizier des Verurlaubenstandes eingeleiteten Untersuchung zu machenden Mitteilungen finden die allgemeinen Vorschriften über die Mitteilungen bei einer gegen einen Beamten eingeleiteten Untersuchung (unter Nr. 13) entsprechende Anwendung. Die Mitteilungen sind an das betreffende Bezirkskommando zu richten.

V. Mitteilungen an andere als die unter II bis IV erwähnten Behörden.

a) Aus dem Gesichtspunkte der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten.

13. Wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, so ist sofort nach Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung und des Hauptverfahrens unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mitteilung der Anklageschrift der zunächst vorgeordneten Dienstbehörde des Angeklagten Nachricht zu geben und ihr demnächst auch die Formel des Urteils unmittelbar nach dessen Verkündung mitzuteilen.

Dabei ist zu bemerken, ob seitens der Staatsanwaltschaft die Einlegung eines Rechtsmittels in Aussicht genommen ist oder aus welchen Gründen von der Einlegung des zulässigen Rechtsmittels Abstand genommen wird.

Von der im Laufe einer Untersuchung etwa erfolgten Verhaftung eines Beamten sowie von der etwa erfolgten Entlassung aus der Haft ist der Dienstbehörde gleichfalls sofort Mitteilung zu machen.

In Übertretungssachen unterbleibt die Mitteilung von der Eröffnung des Verfahrens, dagegen ist, sofern eine Strafe rechtskräftig festgesetzt worden ist, der Inhalt des Strafbefehls oder die Urteilsformel mitzuteilen.

14. Wird gegen einen richterlichen Beamten, einen Beamten der Staatsanwaltschaft oder einen Notar eine Untersuchung eingeleitet, so sind die unter Nr. 13 vorgeschriebenen Mitteilungen, außer an die nächstvorgesezte Dienstbehörde, auch an das Fürstliche Ministerium, Justizabteilung, zu erstatten.

15. Die Vorschriften in Nr. 13 finden auch Anwendung:

- a) auf die Rechtsanwälte,
- b) auf die Geistlichen und Kirchenbeamten,
- c) auf die nicht zu den Medizinalbeamten gehörigen Medizinalpersonen aller Kategorien,
- d) auf alle öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen, Schulamtskandidaten und -Kandidatinnen und Zöglinge der Seminaranstalten,
- e) auf Gewerbetreibende, welche gemäß § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung beedigt und öffentlich angestellt sind,
- f) auf Angestellte der Eisenbahnverwaltungen.

Die Mitteilung geht in dem Falle:

- zu a) an den Präsidenten und an den Oberstaatsanwalt des Oberlandesgerichts, sowie an den Vorstand der Anwaltskammer. Der Oberstaatsanwalt hat dem Fürstlichen Ministerium, Justizabteilung, von der Einleitung und von dem Endergebnisse der Untersuchung Anzeige zu erstatten und Abschrift des Urteils einzureichen. In Übertretungssachen bedarf es der Anzeige und der Einreichung der Urteilsabschrift nur in Fällen von erheblicherer Bedeutung;
- zu b) an das Fürstliche Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen;
- zu c) und e) an das Fürstliche Ministerium, Abteilung des Innern;
- zu d) an das Fürstliche Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen;
- zu f) hinsichtlich der Angestellten der Privateisenbahnunternehmungen an das Fürstliche Ministerium, hinsichtlich der Angestellten der Staatsbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen an die Eisenbahndirektion und, wenn der Angeschuldigte zu den den Eisenbahn-, Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs- oder Werkstättenämtern unterstellten Beamten gehört, an das betreffende Amt.

Außerdem ist in allen Untersuchungen, in denen die vorläufige Haftnahme, zwangsweise Vorführung (als Angeeschuldigter oder Zeuge) oder Verhaftung eines Eisenbahnpolizisten oder Eisenbahnbetriebsbeamten erforderlich wird, schon vor der Vollziehung der bezüglich Anordnung der unmittelbar vorgesehene Dienstbehörde Mitteilung zu machen, sofern nicht der Zweck einer notwendigen sofortigen Haftnahme hierdurch gefährdet wird.

16. Ist gegen einen Militärämter rechtskräftig auf die zeitige Unfähigkeit zur Velleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe erkannt, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Velleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat, so ist eine Abschrift der Urteilsformel unter Beifügung des Zivilversorgungsscheins der Militärbehörde zu übersenden, die den Schein erteilt hat (wegen der Herbeischaffung des Zivilversorgungsscheins vergleiche die Grundsätze für die Befehung der mittleren, Rang- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern § 25, mitgeteilt durch Verordnung vom 26. September 1907 — Gesetzsammlung No. XXIV S. 103 folg. —).

17. Wenn gegen einen Angeklagten, der sich im Besitze von rufstädtischen oder anderen Orden oder Ehrenzeichen befindet, eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, die den Verlust der Orden und Ehrenzeichen zur Folge hat (§ 33 Str. G. B.), so ist von der Urteilsformel dem kaiserlichen Ministerium Nachricht zu geben.

An dieses sind auch sofort nach der Rechtskraft des Urteils die betreffenden Orden und Ehrenzeichen nebst den darüber sprechenden Patenten oder Bescheinigungen, nachdem diese dem Verurteilten (erforderlichenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung) abgenommen sind, einzusenden.

18. Wird gegen einen Schüler einer öffentlichen Lehranstalt ein Vorverfahren eingeleitet oder die öffentliche Klage erhoben, so ist, falls es sich um eine höhere Schule handelt, dem Leiter der Anstalt, falls es sich um eine Volksschule handelt, der kaiserlichen Kirchen- und Schulinspektion unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mitteilung der Anklageschrift Nachricht zu geben. Ebenso ist von der rechtskräftigen Festsetzung einer gerichtlichen Strafe Mitteilung zu machen.

19. Wird gegen Personen evangelischen oder katholischen Bekenntnisses, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die öffentliche Klage erhoben, so ist dem ersten Pfarrer der Gemeinde, zu welcher der Angeeschuldigte gehört, hiervon und im Falle der rechtskräftigen Verurteilung auch von dieser Mitteilung zu machen.

20. Erscheinen Minderjährige der Verwahrlosung verfallen oder von der nahen Gefahr einer solchen bedroht, oder erscheinen sie einer vor dem vollendeten 12. Lebensjahre begangenen strafbaren Handlung verdächtig, so ist dem zur Stellung des Antrags auf Einleitung der Zwangsberziehung zuständigen Landrat, bei Gefahr im Verzuge auch dem Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu machen.

b) Aus dem Gesichtspunkte des Gegenstandes der Untersuchung.

21. In den auf Metallgeld sich beziehenden Untersuchungen wegen Münzverbrechen oder Münzvergehen sind die Falschstücke nach beendigter Untersuchung — es mag zur Erhebung der öffentlichen Klage gekommen sein oder nicht — an das Fürstliche Ministerium zur weiteren Beförderung an die zuständige Stelle abzuliefern, wobei in dem Überreichungsschreiben auf das etwa bereits eingeholte Gutachten der Münzdirection Bezug zu nehmen ist.

In den auf Papiergeld und dem Papiergelde gleichstehende Wertzeichen sich beziehenden Untersuchungen wegen Münzverbrechen oder Münzvergehen ist dem Fürstlichen Ministerium von der Eröffnung des Hauptverfahrens Kenntnis zu geben und demnächst nach der Rechtskraft die Urteilsformel mitzuteilen.

22. In allen Straffachen wegen Zuwiderhandlungen gegen Zoll- und Steuervorschriften, die zur gerichtlichen Untersuchung gelangen, einschließlich der sich nur als Übertretungen darstellenden Zuwiderhandlungen, ist die Urteilsformel zugleich nach der Verklärung der zur Verwaltung der betreffenden Steuern und Zölle bestellten Behörde, in den Untersuchungen wegen Grundsteuer- und Gebäudesteuer-Defraudation dem Fürstlichen Ministerium, Abteilung der Finanzen, mitzuteilen unter gleichzeitiger Anführung, ob seitens der Staatsanwaltschaft die Einlegung eines Rechtsmittels in Aussicht genommen ist, oder aus welchen Gründen von der Einlegung des zulässigen Rechtsmittels Abstand genommen wird.

23. In Straffachen wegen unbefugter Annahme eines Uebersprädikats ist dem Fürstlichen Ministerium vor der Erhebung der öffentlichen Klage von dem wesentlichen Sachverhalte Mitteilung zu machen. Das Fürstliche Ministerium ist auch von dem die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschlusse sowie von dem erlassenen Urteil alsbald zu benachrichtigen.

24. In allen bergpolizeilichen Übertretungssachen ist dem Fürstlichen Bergamt (König in Saalfeld), in Straffachen, die eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des VII. Titels der Reichs-Gewerbeordnung oder gegen das Reichsgesetz vom 30. März 1903, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben — mit

Ausnahme der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe — oder gegen die zur Ausführung der bezeichneten Vorschriften erlassenen Bestimmungen zum Gegenstande haben, dem Gewerbeaufsichtsbeamten für das Fürstentum der Inhalt des Strafbefehls oder die Urteilsformel nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen. Wenn die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt oder demnächst Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens erfolgt, so ist hiervon unter Darlegung der Gründe oder unter Übersendung einer Abschrift des Gerichtsbeschlusses oder Urteils unverzüglich Mitteilung zu machen. Ferner ist anzugeben, ob gegen die gerichtliche Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden oder aus welchen Gründen dies nicht geschehen ist.

25. Von allen rechtskräftigen Entscheidungen, an denen Staats-, Gemeinde- oder Korporationsklassen Interesse haben, insbesondere von solchen Entscheidungen, aus welchen diese einen Anspruch an den Verurteilten herleiten können oder infolge deren Verpflichtungen gegen den Verurteilten aufhören, ist den betreffenden Behörden unverzüglich Mitteilung zu machen. Dieses gilt namentlich in den Fällen des durch die Verurteilung eingetretenen Verlustes eines besoldeten Amtes sowie in bezug auf die wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 27 bis 29 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. 1871 S. 353) ausgesprochenen, zur Postarmen- oder Unterstützungskasse fließenden Geldstrafen, hinsichtlich deren die Mitteilung an die betreffende Ober-Postdirektion erfolgt.

Ist zur Belegung von Rechnungsposten oder aus einem sonstigen Grunde eine beglaubigte Abschrift der Urteilsformel erforderlich, so ist diese zu erteilen.

In den Fällen des Amtsverlustes ist die Benachrichtigung der Behörde, die das Diensteinkommen zur Zahlung anzuweisen hat, von derjenigen Staatsanwaltschaft zu bewirken, welche von dem Eintritte der Rechtskraft des Strafurteils zuerst Kenntnis erhält.

26. Wird gegen eine der im § 136 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in der Fassung vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. 1900 S. 585), § 147 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Mai 1886 (R. G. Bl. 1900 S. 641), § 46 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (R. G. Bl. 1900 S. 698) bezeichneten Personen durch rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, daß sie den Unfall vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so ist dem Vorstande der beteiligten Berufsgenossenschaft eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der Urteilsformel mitzuteilen.

27. Von jeder eine Strafvorchrift des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 463) betreffenden rechtskräftigen Entscheidung, sofern es sich nicht lediglich um eine Zwiiderhandlung gegen § 181 Nr. 4 des Gesetzes handelt, ist der beteiligten Versicherungsanstalt durch Überendung einer Abschrift der Entscheidung oder Vorlegung der Strafakten Mitteilung zu machen.

28. Dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung sind abschriftlich — geeignetenfalls auszugsweise — die Urteile mitzuteilen, welche

- a) eine nach den §§ 105 bis 113 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (R. G. Bl. S. 139) strafbare Handlung oder
- b) sonst eine dem Gebiete dieses Gesetzes oder dem Rechte des Versicherungsvertrags angehörige Frage von grundsätzlicher Bedeutung betreffen, oder
- c) einen Tatbestand enthalten, der auf Mißstände oder Mißbräuche in den Einrichtungen oder in dem Geschäftsbetrieb einer von dem Aufsichtsamt beaufsichtigten Unternehmung schließen läßt.

Ist das Urteil durch ein Rechtsmittel angefochten, so ist auf der Abschrift zu vermerken:

„Durch das Rechtsmittel der . . . angefochten.“

29. Jeder Behörde, der eine Mitteilung von dem rechtskräftigen Urteil in einer Untersuchungssache gemacht worden ist, wird auch Nachricht gegeben, wenn das Gericht die Wiederannahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung verordnet hat (§ 410 Abs. 2 der Strafprozeßordnung); desgleichen ist Abschrift der Formel des demnächst ergehenden Urteils mitzuteilen. Von einem nach § 411 der Strafprozeßordnung ergehenden freisprechenden Urteile sowie von einer erfolgten Begnadigung — Nr. 4 Abs. 2 — ist der Behörde gleichfalls, im ersteren Falle unter Überendung der Formel, Mitteilung zu machen.

B. Mitteilungspflicht der Amtsgerichte.

30. In Privatklagesachen sind die nach den Vorschriften unter A. No. 10, 13, 14, 15, 26 und 29 den Beamten der Staatsanwaltschaft übertragenen Mitteilungen durch das Amtsgericht zu bewirken.

C. Mitteilungspflicht der Strafvollstreckungsbehörden (Ersten Staatsanwalts, Amtsgerichte).

31. Ist wegen einer Übertretung aus § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs auf Grund des § 362 daselbst auf Überweisung an die Landespolizeibehörde

erkannt worden, so sind die gerichtlichen Akten nebst den für das Ermessen der Verwaltungsbehörden erheblich erscheinenden Beakten und einer Äußerung des Gefängnisarztes darüber, ob der Überwiesene für gesund und arbeitsfähig gehalten wird, wenn es sich um Angehörige des Fürstentums oder um Personen, die im Fürstentum ihren Wohnsitz haben, handelt, dem Landrat, zu dessen Bezirk die Überwiesenen gehören oder in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, behufs weiterer Einsendung an das Fürstliche Ministerium,

wenn es sich um Ausländer oder um Angehörige anderer deutschen Staaten handelt, die einen Wohnsitz nicht im Fürstentum haben, unmittelbar dem Fürstlichen Ministerium

vorzulegen.

Die Aktenüberzählung geschieht:

wenn die nach dem Urteile zu verbüßende Freiheitsstrafe mehr als zwei Wochen beträgt, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist;

wenn die Strafe die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigt, sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt.

Angleich erhält die Landespolizeibehörde Nachricht von dem Zeitpunkte der voraussichtlichen Beendigung der Strafhaft des Verurteilten, wenn dieser Zeitpunkt bereits feststeht und nicht schon ohne weiteres aus den übersandten Untersuchungsakten ersehen werden kann.

Bei Abendung der Akten sind die erforderlichen Vermerke zurückzubehalten, damit zum Zwecke der Entlassung der Verurteilten, falls die Strafzeit vor Wiedereingang der Akten abgelaufen sein sollte, oder zum Zwecke der Verfügung des Strafantritts, falls das Urteil vor Wiedereingang der Akten rechtskräftig werden sollte, rechtzeitig das Erforderliche angeordnet werden kann.

Die Entlassung ist in der Art herbeizuführen, daß der Verurteilte der Polizeibehörde zur Verfügung gestellt wird, welche demnächst das Weitere zu veranlassen hat.

32. Wegen der Benachrichtigung der Strafregisterbehörden und der Mitteilungen über die Bestrafungen der Angehörigen ausländischer Staaten bewendet es bei den bestehenden besondern Vorschriften.

Artikel II.

Mitteilungspflicht der Beamten der Staatsanwaltschaft in anderen Angelegenheiten.

I. Mitteilungen in Disziplinarsachen.

33. Im Disziplinarverfahren gegen Richterbeamte und im ehrengerichtlichen

Verfahren gegen Rechtsanwälte finden die Vorschriften Nr. 13, 14 und 15 entsprechende Anwendung.

Die ergangenen Urteile mit den Entscheidungsgründen sind dem kaiserlichen Ministerium, Justizabteilung, abschriftlich einzureichen.

II. Mitteilungen in Ehesachen.

34. Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft, auch wenn sie sich der Mitwirkung in dem Verfahren enthalten hat, eine mit der Bezeichnung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urteils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zu überreichen.

III. Mitteilungen in Entmündigungssachen.

35. Von jedem über eine Entmündigung ergehenden Beschlusse hat die Staatsanwaltschaft sofort nach der Zustellung (§ 659 Zivilprozessordnung) dem Vorsteher der Anstalt, in welcher der zu Entmündigende untergebracht ist, Nachricht zu geben und den Namen des etwa bestellten vorläufigen Vormundes zu bezeichnen.

Artikel III.

Anderweitige Mitteilungen.

36. Insoweit im öffentlichen Interesse noch anderweitig oder ausführlichere Mitteilungen oder Mitteilungen an andere als die in Artikel I aufgeführten Behörden notwendig oder zweckmäßig erscheinen, sind sie von Amtswegen oder auf Ersuchen zu machen.

Handelt es sich jedoch um fortlaufende Mitteilungen, welche nicht in örtlichen Bedürfnissen ihren Grund haben, sondern in der Voraussetzung ihrer Zweckmäßigkeit allgemein anzuordnen sein würden, so haben die Staatsanwälte deshalb an kaiserliches Ministerium, Justizabteilung, zu berichten.

Artikel IV.

Schlussbestimmungen.

37. Unberührt bleiben die Vorschriften, durch die für gewisse Angelegenheiten Berichterstattungen (beispielsweise in Presssachen, Majestätsbeleidigungssachen oder in Untersuchungen wegen Hochverrats oder Landesverrats) sowie Mitteilungen zu statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken (z. B. die Einsendung von Urteilen an das Gesundheitsamt oder das Patentamt) angeordnet sind.

38. Die Verordnungen vom 20. September 1879 (Gef. S. S. 455) dritter Abschnitt §§ 10—21, 9. März 1883 (Gef. S. S. 5), 29. April 1899 (Gef. S. S. 38) und 13. April 1901 (Gef. S. S. 87) treten außer Kraft.

Rudolstadt, den 24. Dezember 1910.

Höchstlich Schwarzburg. Ministerium, Justizabteilung.
Dr. Körbik.

№ II. Verordnung

vom 7. Januar 1911,

betreffend die Aufhebung einiger landesgesetzlicher Vorschriften über das Feuerversicherungswesen.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten werden hiermit aufgehoben:

- a) Die Verordnung über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 9. März 1854 (Gef. S. S. 57), soweit nicht die Aufhebung des § 8 dieser Verordnung bereits durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Mai 1885, Abänderung der Verordnung über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 9. März 1854 betreffend, (Gef. S. 1885 S. 23) erfolgt ist.
- b) Die Verordnung vom 30. Dezember 1880, eine Abänderung und bezüglich Erweiterung der Verordnung über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 9. März 1854 betreffend, (Gef. S. 1881 S. 2).
- c) Die Vorschriften der Verordnung vom 12. März 1886, das Immobilien-Feuer-Versicherungswesen betreffend, (Gef. S. S. 75), nach denen die Bestimmungen der Verordnung vom 9. März 1854 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen (Gef. S. S. 57) mit deren Abänderungen und bezüglich Erweiterungen in den Verordnungen vom 30. Dezember 1880 (Gef. S. 1881 S. 2) und vom 15. Mai 1885 (Gef. S. S. 23) auf diejenigen Versicherungen von Immobilien ausgedehnt worden sind, die bei anderen Versicherungsanstalten als der Magdeburger Land-Feuersozietät genommen werden.

Die im Eingang der Verordnung vom 12. März 1886 ausgesprochene Aufhebung der für die Fürstliche Unterherrschaft bezüglich der Gebäudeversicherung erlassenen Verordnung vom 17. Dezember 1834 und der Bestimmung Nr. 4 der Verordnung vom 22. Oktober 1844 (Gej. S. S. 59) bleibt in Kraft.

Nudolstadt, den 7. Januar 1911.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Nedt.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1911.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Vock-Wallendorf nach Neuhaus a/M.-Igelshieb mit Abzweigung von Ernstthal nach Laufcha.

N^o III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. Februar 1911,

betreffend den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Vock-Wallendorf nach Neuhaus a/M.-Igelshieb mit Abzweigung von Ernstthal nach Laufcha.

Im Nachstehenden wird der Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Vock-Wallendorf nach Neuhaus a/M.-Igelshieb mit Abzweigung von Ernstthal nach Laufcha vom 7. April 1910 nach erfolgter allseitiger Ratifikation zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 11. Februar 1911.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Im Beistellung:

Dr. Körbig.

Staatsvertrag

zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rod-Wallendorf nach Neuhaus a. Rennweg-Igelschieb mit Abzweigung von Ernstthal nach Laufsha.

Vom 7. April 1910.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt haben zum Zweck einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Rod-Wallendorf nach Neuhaus a. Rennweg-Igelschieb mit Abzweigung von Ernstthal nach Laufsha zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrat Max Bierenge,

Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Wilhelm Sprengell,

Allerhöchstihren Legationsrat Hermann Freiherrn von Stengel;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstihren Geheimen Staatsrat, Wirklichen Geheimen Rat Karl Schaller;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchstihren Staatsminister Wirklichen Geheimen Rat Franz Freiherrn von der Rede,

Höchstihren Regierungsrat Albert Rod,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preussische Regierung erklärt sich bereit, eine Eisenbahn von Rod-Wallendorf nach Neuhaus a. Rennweg-Igelschieb mit Abzweigung von Ernstthal nach Laufsha für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Herzoglich Sächsisch und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung gestatten der Königlich Preussischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihrer Staatsgebiete.

Artikel II.

Die Feststellung der gesamten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahr-

zeuge einschließlich der Dampfzugen lediglich der Königlich Preussischen Regierung zustehen, die indes bezüglich der Führung der Bahn und der Anlage von Stationen etwaige besondere Wünsche der Landesregierungen tunlichst berücksichtigen will. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Zugübergängen, Brücken, Durchläufen, Flußregelungen, Vorflutanlagen und Seitenwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte nach Fertigstellung der Bahn infolge eintretenden Bedürfnisses die Anlage von neuen Wasserdurchläufen oder öffentlichen Wegen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von den Landesregierungen angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar preussischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Landesregierungen verpflichten sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Kostenaufwand erwächst, als der für die etwa von der Eisenbahnverwaltung für notwendig erachtete oder nach Artikel III zu bewirkende Bewachung der neuen Übergänge.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 m zwischen den Schienen betragen. Die Bahn wird vorläufig nur eingleisig angeführt werden. Die Königlich Preussische Regierung ist berechtigt, die Bahn nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904, gültig vom 1. Mai 1905 ab und den dazu etwa künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen als Nebenbahn herzustellen und zu betreiben.

Artikel IV.

In Anerkennung der für ihre Staatsgebiete erwachsenden Vorteile verpflichten sich für den Fall der Ausführung der Bahn:

A) die Herzoglich Sächsishe und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung und zwar jede für ihr Staatsgebiet:

1. den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preussischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2. die Mitbenutzung der Chaussees und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten;

- B) die Herzoglich Sächsische Regierung zu den Baukosten der Linie Ernstthal-Pauscha einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 500 000 Mk., in Worten: „Fünfhunderttausend Mark“, zu gewähren.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. A 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesamte zur Herstellung der Bahn einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seiteneutnahmen, Seitenwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Änderungen von Wegen oder Wasserläufen usw. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuergefahr usw. für notwendig erachtete, der Enteignung unterworfenen Grundeigentum mit Einschluß von Rechten und Berechtigkeiten. Die Überweisung des Grundeigentums nebst Rechten und Berechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kulturentscheidungen, sowie Ersatzeleistungen für Wirtschaftserschwernisse nicht zu tragen sind und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, anderen dinglichen Lasten, Abgaben und Gebühren, die dauernd erforderlich in das Eigentum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preussischen Staates übergehen. Letzteren fallen nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Geländes zur Last.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigentümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigentum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat. Binnen drei Monaten nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Überweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugnis zu, ohne weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zwecke die Herzoglich Sächsische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtische Regierung der Königlich Preussischen Regierung das Enteignungsrecht rechtzeitig erteilen werden. Die Preussische Regierung wird dabei die Interessen der beteiligten Landesregierungen tunlichst wahrnehmen, ins-

besondere Vergleiche nicht ohne deren Zustimmung abschließen. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb usw. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu erzeigen.

Den genannten Regierungen bleibt es freigestellt, wegen der Übertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter A 2 und B übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden usw. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleiben indes auch bei einer derartigen Übertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preussischen Regierung verhaftet.

Die vertragsschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Befuchtung der Zufahrtswege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Von dem nach Artikel IV B zu leistenden Barzuschuß ist seitens der Herzoglich Sächsischen Regierung die eine Hälfte vier Wochen nach Beginn der Bauarbeiten innerhalb ihres Landesgebiets, die andere Hälfte vier Wochen nach der Betriebsöffnung an die Königlich Preussische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preussische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen und insbesondere auch zur Anlage des zweiten Gleises schreiten, so werden die Landesregierungen zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf die sich die Verpflichtung im Artikel IV unter A 1 des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht erteilen, insoweit es nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in ihren Gebieten zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, die zur Übertragung des Eigentums oder zur Überlassung in die Benutzung an den Preussischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu ersetzen, und tritt im übrigen Freiheit von Stempel und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Feststellung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preussische Regierung unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Landesregierungen. In den Tarifen für die Bahn sollen keine höheren Einheitsätze in

Anwendung kommen, als für die anschließenden Strecken des Königlich Preussischen Staatseisenbahngebiets.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in die einzelnen Staatsgebiete entfallenden Bahnstrecken den Landesregierungen vorbehalten. Auch sollen die an der Bahn zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Landesregierung sein.

Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, zur Handhabung ihres Hoheitsrechts ständige Kommissare zu bestellen, welche die Beziehungen zur Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten haben, die nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind. Für Alle der staatlichen Oberaufsicht und die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte — soweit sie den Gegenstand dieses Vertrages berühren —, insbesondere für die landespolizeiliche Prüfung und Abnahme von Eisenbahnstrecken und sonstigen Eisenbahnanlagen werden Sachsen-Meinungen und Schwarzburg-Rudolstadt Gebühren nicht erheben und Auslagen nicht in Rechnung stellen.

Die Handhabung der Bahnpolizei erfolgt durch die Königlich Preussischen Eisenbahnbehörden und Beamten; letztere sind auf Vorschlag der Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung von den zuständigen Behörden der Landesregierung in Pflicht zu nehmen. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt den Organen der Landesregierung ob. Sie werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preussische Staatsangehörige, die in dem Herzoglich Sächsischen oder dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiete stationiert sind, erleiden dadurch keine Änderung ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Beamten der Bahn sind hinsichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorschriften und den Aufsichtsorganen der Königlich Preussischen Staatsregierung, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen Unterbeamten dieser Art innerhalb der einzelnen Staatsgebiete soll auf Angehörige der letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter denen die betreffenden Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß des Baues oder Betriebes der Bahn gegen die Eisenbahnverwaltung etwa geltend gemacht werden, sollen von den Landesgerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Landesgesetzen beurteilt werden.

Artikel X.

Die Herzoglich Sächsische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung verpflichten sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu ihr gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, so lange die Bahn sich im Eigentum oder Betriebe der Königlich Preussischen Regierung befindet.

Auf die Gemeindebesteuerung der Bahnstrecke, insbesondere auf die Berechnung des gemeindesteuerpflichtigen Reineinkommens und dessen Verteilung unter die beteiligten Gemeinden finden vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Jahres an die Bestimmungen des Preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preussische Gesetzsammlung S. 152) oder der künftighin etwa an dessen Stelle tretenden späteren Gesetze in der gleichen Weise Anwendung, als wenn die Bahn auf Königlich Preussischem Gebiete läge.

Bei der Besteuerung durch die Gemeinden soll ausgeschlossen sein, daß diese höhere Steuersätze oder Steuersätze nach einem höheren Maßstabe anwenden oder endlich andere Steuern auferlegen, als sie von den übrigen Gemeindeabgabepflichtigen gefordert werden.

Die Zahlung erfolgt alljährlich bis zum 1. Juli für das vorausgegangene Kalenderjahr.

Bei Feststellung des Verhältnisses, nach welchem die von der Bahn berührten außerpreussischen Gemeinden gemäß den Bestimmungen des § 47 Absatz 2 bezw. Absatz 1 unter b des Preussischen Kommunalsteuergesetzes an dem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen der für Rechnung des Preussischen Staates verwalteten Eisenbahnen beteiligt werden, sollen nur diejenigen Ausgaben an Gehältern und Löhnen zugrunde gelegt werden, die aus dem Betriebe der Bahn erwachsen.

Eine Besteuerung der Bahn durch andere korporative Verbände werden die Herzoglich Sächsische und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Regierung nicht zulassen.

Sofern dieser Vereinbarung zuwider Steuern erhoben werden sollten, haben die genannten Regierungen die hierfür geleisteten Ausgaben der Königlich Preussischen Regierung zu erstatten.

Artikel XI.

Zur Einziehung von Stationen, sowie zur Einstellung des Betriebes auf der ganzen Bahn oder einem Teile ist die Zustimmung der beteiligten Regierungen erforderlich.

Artikel XII.

Ein Recht auf den Erwerb der Bahn werden die Landesregierungen, so lange sie sich im Eigentum oder Betriebe des Preussischen Staates befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigentum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, wozu die Genehmigung der beteiligten Regierungen erforderlich sein würde, so bleibt den Landesregierungen das Recht vorbehalten, die Bahn nach Maßgabe des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen.

Artikel XIII.

Für den Fall der Abtretung des Preussischen Eisenbahnbefizes an das Deutsche Reich soll es der königlich Preussischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIV.

Gegenwärtiger Vertrag soll allseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu

Berlin, den 7. April 1910.

(gez.) Biercagne.

(L. S.)

Schaller.

(L. S.)

Frhr. v. d. Mede.

(L. S.)

(gez.) Sprengell.

(L. S.)

Hof.

(L. S.)

(gez.) Frhr. von Stengel.

(L. S.)

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1911.

Inhalt: Ministerial-Verordnung zur Ausführung des Zuwachsteuergesetzes. S. 23.

N^o IV. Ministerial-Verordnung

vom 30. März 1911

zur Ausführung des Zuwachsteuergesetzes.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911 (R. G. Bl. S. 33) im Anschluß an die hierzu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 79) verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Verwaltung der Zuwachsteuer wird dem Fürstlichen Erbschaftsteuercamt in Rudolstadt, das in Zukunft die Bezeichnung „Erbschafts- und Zuwachsteuercamt“ führen wird, übertragen.

Hilfsstellen des Zuwachsteuercamts (§ 1 Abs. 2 der Ausf. Best.) sind die Zoll- oder Steuerämter, die Forstkasse in Rapphütte, die Gemeindevorstände der Städte mit mehr als 1200 Einwohnern, die Vorstände der Landgemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern, sowie das Revisionsbureau.

Den Hilfsstellen stehen den Steuerpflichtigen gegenüber bei den ihnen zugewiesenen Geschäften der Veranlagung die gleichen Befugnisse zu wie dem Zuwachsteuercamt.

Auf Ersuchen des Zuwachsteuercamts oder dessen Hilfsstellen haben auch die übrigen Gemeindevorstände die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen.

Fürst. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXII.

3

Herausgegeben in Rudolstadt am 31. März 1911.

§ 2.

Die Obliegenheiten der Oberbehörde werden der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein in Erfurt übertragen.

§ 3.

Landeszentralbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ist das Ministerium, Abteilung der Finanzen.

§ 4.

Sämtliche Mitteilungen der Grundbuchämter und sonstigen mitteilungspflichtigen Behörden und Beamten des Reichs, des Staats und der Gemeinden, sowie der Notare (§ 3 A.B.) ergeben an das Zuwachsteueramt.

Die in § 5 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vorgesehene regelmäßige Einsichtnahme der Register und Akten ist, unbeschadet des Rechts des Zuwachsteueramts auf unmittelbare Einsichtnahme, von den Hilfsstellen, die am Siege des Registergerichts oder der Registerbehörde tätig sind, vorzunehmen.

§ 5.

Soweit das Grundbuch noch nicht angelegt ist, sind die in § 3 A. der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Mitteilungen von den Amtsgerichten (§ 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1856, betr. die gerichtliche Überzeichnung unbeweglicher Sachen, Gef. S. S. 163) zu bewirken.

Die Grundbuchämter und Amtsgerichte haben die Überzeichnungsanzeigen über die sämtlichen steuerpflichtigen Vorgänge aus der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1911 an das Zuwachsteueramt bis 1. Mai 1911 einzureichen.

§ 6.

Hilfsstellen des Zuwachsteueramts sind die Zoll- oder Steuerämter der Bezirke, in denen die veräußerten oder mit einer Vererbung nach § 2 des Gesetzes belasteten Grundstücke liegen, hinsichtlich der in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Städte und Landgemeinden deren Vorstände, für die Gemeinden Rapphütte, Oberhammer, Goldbistfal, Schreie, Alsbach und Eursdorf die Dorfkapelle in Rapphütte.

Diese Hilfsstellen sind zuständig für die Entgegennahme oder protokolllarische Ausnahme von Anmeldungen anmeldspflichtiger Erwerber oder Veräußerer über Rechtsvorgänge, die eine Steuerpflicht zur Folge haben können (§§ 8 u. 9 A.B.),

für das Vorverfahren (§ 12 folgende A.B.), jedoch mit Ausnahme der Führung der Zuwachsteuerliste, für die Vermittlung der Steuererklärungen zwischen den Beteiligten und dem Zuwachsteueramte, insbesondere auch für die Entgegennahme der Zuwachsteuererklärungen zu Protokoll (§ 18 A.B.), für die Vorprüfung dieser Erklärungen, für die Übermittlung und Erörterung von Beanstandungen gegen sie seitens des Zuwachsteueramtes in dessen Auftrage (§ 21 A.B.), für die Vornahme und Veranlassung von Wertermittlungen und die Aufklärung von Tatsachen (§ 22 A.B.), sowie die Aufertigung der Steuerberechnungen (§ 24 A.B. Muster S. u. 9).

Die Hilfsstellen haben auch etwa weiter an sie gerichteten Ersuchen des Zuwachsteueramtes zu entsprechen.

Vediglich den Zoll- oder Steuerämtern, sowie der Forstkasse in Kaspütte und zwar auch für die in § 1 Abf. 2 dieser Verordnung bezeichneten Stadt- und Landgemeinbezirke liegt ausserdem ob: die Erhebung der Zuwachsteuer, deren Einziehung und Berechnung (§ 1 Abf. 2, §§ 26 u. 45 A.B.), die Stundung gegen Sicheheitsleistung (§ 27 A.B.), für welche die Vorschriften der §§ 12 u. 13 der Ministerialverordnung vom 12. Dezember 1906 (Weis. Z. 1907 Z. 1) massgebend sind, sowie die Niedererschlagung unbeibringlicher Steuerbeträge (§ 28 A.B.), endlich die Einziehung und Berechnung der Kosten einschließlich der Kostenzuschüsse (§ 40 Abf. 2 u. § 47 des Gesetzes, § 33 Abf. 2 u. 3, § 37 A.B. Muster 16).

Dem Revisionsbureau liegt die Nachprüfung der Steuerberechnung ob.

Die zur Regelung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Zuwachsteueramte und dessen Hilfsstellen erforderlichen besonderen Bestimmungen sind vom Ministerium, Abteilung der Finanzen, zu treffen.

§ 7.

Die Auslegung von Grundstücksblättern findet nur für Grundstücke der in § 1 Abf. 2 bezeichneten Stadt- und Landgemeinbezirke und erst nach Anweisung des Ministeriums, Abteilung der Finanzen, statt.

§ 8.

Der nach § 23 der Ausführungsbestimmungen zulässige Vergleich ist von dem Vorsteher und einem weiteren Mitgliede des Zuwachsteueramtes zu genehmigen.

§ 9.

Die nach den §§ 29—31 der Ausführungsbestimmungen zu verfügende Er-

stattung der Zuwachsteuer erfolgt auf Anweisung des Zuwachsteueramts durch die Holt- oder Steuerämter.

Zur Stundung der Zuwachsteuer ohne Sicherheitsleistung bedarf es der Genehmigung des Ministeriums, Abteilung der Finanzen.

§ 10.

Bis zur anderweiten landesgesetzlichen Regelung stehen die vierzig vom Hundert des Ertrags der Zuwachsteuer (§ 58 des Gesetzes) in Ansehung von Grundstücken, die einem Gemeindebezirke (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876) nicht angehören, ebenfalls in die Staatokasse.

§ 11.

Die Erhebung der gerichtlichen Klage gegen den Zuwachsteuerbescheid muß spätestens binnen einer Frist von einem Monate seit Zustellung des Bescheids auf die weitere Beschwerde, wenn eine solche nicht angebracht worden ist, seit Zustellung des Bescheids auf die Beschwerde und, wenn auch von dem Beschwerdeberechtigt innerhalb der gesetzlichen Frist nicht Gebrauch gemacht worden ist, innerhalb der im § 46 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Frist erfolgen (§§ 44—46 des Gesetzes u. §§ 34 u. 35 N.).

Mudolstadt, den 30. März 1911.

Höchstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Rode.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1911.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Gebühren für behördliche Maßnahmen bei dem Verkehr mit Kraftfahrzeugen. S. 27.

№ V. Ministerial-Bekanntmachung

vom 26. Juni 1911,

betreffend Gebühren für behördliche Maßnahmen bei dem Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1910 werden die Gebühren für die behördlichen Maßnahmen bei Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-gesetzbl. S. 389) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------|
| 1. für die erstmalige Erteilung der Zulassungsbescheinigung | |
| a) für Kraftwagen über 10 P. S. | 15 „ |
| b) „ „ bis 10 P. S. | 10 „ |
| c) „ Kraftträder | 2 „ |
| 2. für die Erneuerung der Zulassungsbescheinigung | |
| a) für Kraftwagen | 5 „ |
| b) „ Kraftträder | 1 „ |
| 3. a) für die Ergänzung der Zulassungsbescheinigung nach § 25 | |
| Abs. 2 der Bundesratsverordnung | 1 „ |
| b) für Erteilung einer Erlaubnis nach § 25 Abs. 4 daselbst | 5 „ |
| 4. für die Erneuerung des Dienststempels auf einem Kennzeichen | 1 „ |

5. für die Erteilung einer Typenbescheinigung	
a) für Kraftwagen	50 „
b) „ Krafträder	25 „
6. für die erstmalige Erteilung des Führerscheins	
a) für Kraftwagen	5 „
b) „ Krafträder	2 „
7. für die Erneuerung des Führerscheins	
a) für Kraftwagen	2 „
b) „ Krafträder	1 „
8. für die Bescheinigung über die Zulassung zur Veranstaltung von Probefahrten	
a) für ein einzelnes Fahrzeug und zwar	
einen Kraftwagen	2 „
ein Motorrad	1 „
b) für eine Gruppe von Fahrzeugen und zwar von	
Kraftwagen	25 „
Krafträdern	10 „

Bei Verjagung einer Genehmigung wird nur die Hälfte, im Falle der Zurücknahme eines Antrags vor Abschluß der amtlichen Verhandlungen nur ein Viertel der Gebühr berechnet.

Neben der Pauschgebühr werden nur bare Auslagen berechnet.

Außer den vorstehenden Gebühren sind die Prüfungsgebühren der amtlichen Sachverständigen zu bezahlen.

Die Bestimmungen unter A der Ministerialbekanntmachung vom 12. Mai 1910, betreffend die weitere Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Gef. S. S. 20) werden aufgehoben.

Rudolstadt, den 26. Juni 1911.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung.

Dr. Körbig.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1911.

Inhalt: Höchster Erlaß, betreffend die Stiftung eines Ehrenzeichens für die Feuerwehr. S. 29.

No VI. Höchster Erlaß

vom 21. August 1911,

betreffend die Stiftung eines Ehrenzeichens für die Feuerwehr.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, haben beschloffen, ein Ehrenzeichen für die Feuerwehr zu stiften, und verordnen hiermit, was folgt:

§ 1.

Das Ehrenzeichen für die Feuerwehr besteht aus einer auf der linken Brust zu tragenden silbernen Schnalle, welche in der Mitte das Fürstlich Schwarzburgische Wappen in vergoldetem Silber und neben demselben Embleme des Feuerwehrdienstes zeigt.

§ 2.

Das Ehrenzeichen wird von Uns in zwei Klassen verliehen werden und zwar in der ersten Klasse als besondere Auszeichnung und Anerkennung für hervorragende Leistungen auf der Brandstätte und in der zweiten Klasse als eine Anerkennung für treue und gewissenhafte Dienstzeit von mindestens 25 Jahren bei der Feuerwehr.

§ 3.

Das Ehrenzeichen I. Klasse wird am landesfarbigen Bande, welches mit 2 gelben Streifen durchwirkt ist, getragen und hat unter der Schwalbe eine goldene Spange mit der Aufschrift:

„Für Verdienst auf der Brandstätte“.

Die II. Klasse trägt ein landesfarbiges Band.

§ 4.

Wir behalten Uns vor, das Ehrenzeichen auch Mitgliedern von nicht dem Fürstentum angehörenden Feuerwehren zu verleihen.

§ 5.

Die Inhaber des Ehrenzeichens sind berechtigt, dasselbe sowohl in, als außer dem Dienste und nach Austritt aus demselben zu tragen.

Das Tragen des Bandes ohne das Ehrenzeichen ist nicht gestattet.

Eine Rückgabe des Ehrenzeichens nach dem Tode des Inhabers findet nicht statt.

§ 6.

Die Erteilung des Ehrenzeichens und die Ausstellung des darüber auszufertigenden Diploms erfolgt auf Grund Unserer Entschliebung durch das Fürstliche Ministerium.

§ 7.

Die gesetzlichen Vorschriften über den dauernden Verlust von Orden und Ehrenzeichen finden auch Anwendung auf das Ehrenzeichen für die Feuerwehr.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Schwarzburg, den 21. August 1911.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Medt.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1911.

Inhalt: Höchster Erlass, betreffend die Namensführung Seiner Durchlaucht des Prinzen Sizzo. S. 31.

Nr VII. Höchster Erlass

vom 25. August 1911,

betreffend die Namensführung Seiner Durchlaucht des Prinzen Sizzo.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, urkunden und bekennen hiermit, daß Wir Uns bewogen gefunden haben, Unserm Herrn Vetter dem Prinzen Sizzo von Schwarzburg, Durchlaucht und Liebden, sowie dessen aus ebenbürtiger, mit Unserm Consens geschlossener Ehe abstammenden Kindern den Namen

Prinz (Prinzessin) zu Schwarzburg

zu verleihen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 25. August 1911.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Nedde.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1911.

Inhalt: Verordnung, betreffend die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Geflügels.

No VIII. Verordnung

vom 24. September 1911,

betreffend die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Geflügels.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzbl. S. 153) wird im Hinblick darauf, daß im Auslande Geflügelseuchen in einem für den inländischen Geflügelbestand bedrohlichen Umfange herrschen, in Gemäßheit der unter den Bundesregierungen vereinbarten gemeinsamen Grundsätze für die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Geflügels (Gänse, Enten, Haushühner, einschließlich Perlhühner, Truthühner, Pfauen, Tauben und Schwäne) verordnet, was folgt:

§ 1.

Die mit der Eisenbahn in ganzen Wagenladungen — lose oder in Stiegen verpackt — aus dem Auslande eingehenden Geflügelsendungen werden an den Einlassstellen dergestalt eisenbahnamtlich unter Plombenverschluß genommen, daß eine Beseitigung von Tieren oder Kadavern ohne sichtbare Beschädigung des Verschlusses nicht möglich ist.

Ergibt sich die Notwendigkeit, während der Beförderung den Plombenverschluß zu lösen, z. B. zum Zwecke der Fütterung oder Tränkung, so darf dies nur eisenbahnamtlich geschehen.

Druck. Schwarzb.-Rudolst. Verlagsanstalt LXXII.

7

Ausgegeben in Rudolstadt am 29. September 1911.

bahnamtlich und unter eisenbahnamtlicher Überwachung der Transporte bis zur Wiederanlegung des Plombenverschlusses geschehen. Die Lösung des Plombenverschlusses am Entladeorte darf nur unter polizeilicher Überwachung derart erfolgen, daß eine unbemerkte Beseitigung etwa erkrankter oder verdorbener Tiere ausgeschlossen ist.

Ist der Plombenverschluß während der Beförderung unbefugterweise geöffnet worden und liegt der Verdacht vor, daß dies zur Beseitigung kranker oder verdorbener Tiere geschehen ist, so ist die Sendung bis zur Feststellung der Sendungsfreiheit, mindestens aber 24 Stunden lang, abzusondern und unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

§ 2.

Bei der Entladung oder, sofern es sich um Stückgutsendungen handelt, vor der Auslieferung ist das mit der Eisenbahn eingegangene oder weiter beförderte ausländische Geflügel einer amtstierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. An Stelle oder neben dieser Untersuchung kann keine veterinärpolizeiliche Beobachtung am Entlade- oder am Bestimmungsorte vom Landratsamt vorgeschrieben werden.

Die amtstierärztliche Untersuchung bei der Entladung kann unterbleiben, wenn nicht mehr als 12 Stunden zwischen der Grenzuntersuchung und der Ankunft am Orte der Entladung verstrichen sind.

§ 3.

Auf das im Post- und Reisegepäckverkehr und auf das über See aus dem Auslande eingehende Geflügel, sowie bis auf weiteres auf die Durchfuhr von lebendem Geflügel durch das Reichsgebiet finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Bis auf weiteres sind davon auch Tauben ausgenommen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1911 in Kraft.

Die Verordnung vom 10. Juli 1903, betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera und Hühnerpest, (Wef. S. S. 121) bleibt unberührt.

M u d o l f s t a d t, den 24. September 1911.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium,

Abteilung des Innern.

Dr. Körbik.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1911.

-
- Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn. S. 35.
 Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Tarif der von den inländischen Armenverbänden zu erhaltenden Armenpflegekosten. S. 37.
 Polizei-Verordnung, betreffend die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken. S. 38.
-

№ IX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. Oktober 1911,

betreffend das Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905.

Die nachstehende in Nr. 51 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 29. September 1911 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 27. September 1911, das Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 betreffend, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Oktober 1907 (Gef. S. 165) hierdurch noch besonders zur Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 21. Oktober 1911.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Fehr. v. d. Rede.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die derzeitige administrative Einteilung in den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern wird das Verzeichnis der in den Anlagen I und IIa zum Viehsteuern-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 287) aufgeführten Sperrgebiete wie folgt berichtigt:

Anlage I.

XXV. Viertes Sperrgebiet in Galizien.

Hinzuzufügen:

„Bezirkshauptmannschaft Skole“.

Anlage IIa.

XI. Fünftes Sperrgebiet in Galizien.

Hinzuzufügen:

„Bezirkshauptmannschaft Skole“.

Berlin, den 27. September 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Jonquière.

N^o X. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. Dezember 1911,

betreffend den Tarif der von den inländischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 369) und des Gesetzes vom 10. Dezember 1878, 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 377) betreffend eine Erweiterung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz (Ges. S. S. 227) wird hierdurch für die zwischen inländischen Armenverbänden zu erstattenden Kosten folgender Tarif aufgestellt:

1. Für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen darf gefordert werden:

für jeden Tag der Verpflegung:

a) bei Personen im Alter von 14 und mehr Jahren 90 Pf.

b) bei Personen unter 14 Jahren sowie solchen, die nicht ganz arbeitsunfähig sind, die wirklich aufgewendeten Kosten, jedoch nicht über 90 Pf.

Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2 erwähnten Kosten sowie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke.

2. Für die notwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung mit Einschluß der Kosten der den Hilfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel usw. für jeden Tag 20 Pf.

An Stelle des Tariffages ist eine besondere Berechnung und Anforderung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen in Fällen von Verwundungen oder schweren oder aufsteigenden Krankheiten zulässig. Jedoch dürfen für besondere ärztliche Verrichtungen z. B. für Operationen, Kosten höchstens bis zu dem in der Medizinaltaxe (z. B. vom 17. Juni 1898 Ges. S. S. 69) festgesetzten oder später festzusetzenden Mindestsätzen berechnet werden. Unabhängig hiervon können die Kosten für notwendig gewordene künstliche Gliedmaßen, teure Bandagen und Apparate zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden.

3. Der Tag, an dem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tag, an dem sie beendet worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tariffäge kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5. An entstandenen Kosten für die Beerdigung eines Hilfsbedürftigen darf gefordert werden:

a) bei Personen im Alter von 14 und mehr Jahren . . . 25 Mk.

b) „ „ unter 14 Jahren . . . 15 „ . .

6. Alle unter die Bestimmungen zu 1, 2 und 5 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen.

7. Die vorsehenden Bestimmungen treten am 1. April 1912 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums vom 28. März 1879 (Gef. S. S. 105) und die Ministerial-Bekanntmachung vom 30. März 1882 (Gef. S. S. 55) außer Geltung.

Mudolstadt, den 21. Dezember 1911.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung.

Dr. Körbip.

AS XI. Polizei-Verordnung

vom 21. Dezember 1911,

betreffend die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafbandrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Gef. S. S. 238), wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften erstrecken sich auf alle Anlagen, in denen Getränke — mit Ausnahme von Schaumwein und Frucht-Schaumwein — unter Zusatz von Kohlensäure gewerbmäßig hergestellt werden, sowie auf den gewerbmäßigen Verkehr mit solchen Getränken.

§ 2.

Zur Herstellung solcher Getränke muß destilliertes Wasser oder Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen verwendet werden, das bis zur Verwendung in sauberen,

festverschlossenen Gefäßen aufzubewahren ist. Das Landratsamt kann undestilliertes Wasser anderer Herkunft zur Verwendung zulassen, wenn der Unternehmer auf Grund einer örtlichen Befichtigung der Entnahmestelle und einer chemischen und bakteriologischen Untersuchung des Wassers durch geeignete Sachverständige nachweist, daß das Wasser einwandfrei ist. Die Wiederholung dieses Nachweises kann in bestimmten, von dem Landratsamt festzusetzenden Zeitabschnitten und außerdem dann gefordert werden, wenn der Verdacht einer Verunreinigung vorliegt.

§ 3.

Die zu verwendende Kohlensäure muß frei von gesundheitschädigenden Beimengungen sein; die als Zusätze zu den Getränken benutzten Salze, Säuren usw. müssen rein sein und, soweit sie im Deutschen Arzneibuch vorkommen, die dort vorgeschriebene chemische Reinheit besitzen. Zur Herstellung von Getränken, die als Frucht- oder Brauselimonaden in den Verkehr gebracht werden, dürfen neben Wasser, Kohlensäure und Mohr- oder Natriumzucker nur natürliche Fruchtsäfte oder reine Fruchtstreupe (Zubereitungen aus natürlichen Fruchtsäften und Zucker) benutzt werden. Bei der Herstellung von Getränken aus dem Saft von Zitronen, Orangen und anderen Früchten der Gattung Citrus ist ein Zusatz des entsprechenden natürlichen Schalenaromas zulässig. Enthalten die Getränke andere als die genannten Stoffe, so müssen sie als Kunstherzeugnisse gekennzeichnet werden.

Wird die Kohlensäure von den Mineralwasseranstalten in Entwicklungsapparaten aus kohlensäurearmen Mineralien und Mineralsäuren hergestellt, so ist sie vor ihrer Verwendung in geeigneter Weise zu reinigen. Die verwendeten Säuren müssen arsenfrei sein.

§ 4.

Diejenigen Teile der Apparate zur Herstellung und zum Auschank der Getränke, die mit kohlensäurehaltigem Wasser in Berührung kommen, müssen gegen verdünnte Säuren dauernd widerstandsfähig erhalten werden, insbesondere dürfen Kupfer oder dessen Legierungen nur verwendet werden, wenn sie stark verginnt sind. Im übrigen sind die Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 273) maßgebend.

§ 5.

Die Räume, in welchen die Getränke hergestellt werden, müssen hell, gut gelüftet und sauber gehalten sein; die Apparate müssen so aufgestellt werden, daß

sie von allen Seiten besichtigt werden können. Zu Zwecken, welche die Fabrikation der in diesen Vorschriften genannten Getränke nachteilig beeinflussen können, dürfen die Männen nicht benutzt werden.

Die Flaschen, in denen kohlensäure Getränke abgegeben werden, müssen vor der Füllung gründlich gereinigt werden. Die Benutzung von an der Mündung beschädigten Flaschen und von Flaschen mit schadhafter Gummidichtung ist untersagt.

§ 6.

Alle Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke müssen genügend widerstandsfähig gebaut und erhalten werden. Die Festigkeit der Wandungen ist in sinngemäßer Anwendung nach den beim Bau von Dampfkesseln geltenden Grundregeln zu beurteilen.

Apparate, deren Widerstandsfähigkeit nicht mehr genügend ist, dürfen nicht im Betrieb erhalten werden.

§ 7.

Bei Verwendung von flüssiger Kohlenäure müssen die benutzten eisernen Kohlenäureflaschen den Anforderungen der Eisenbahnverkehrs Vorschriften für verflüssigte oder verdichtete Gase entsprechen. Zwischen jeder Flasche und den daran angeschlossenen Milchgefäßen ist ein Druckverminderungsventil oder ein Gasbehälter von mindestens 100 Liter Rauminhalt einzuschalten. Letzterer ist mit Manometer und Sicherheitsventil zu versehen. Werden Druckverminderungsventile verwendet, so muß das Milchgefäß, wenn es über zwei Liter Inhalt hat, mit Manometer und Sicherheitsventil ausgerüstet sein. Werden mehrere Milchgefäße an dieselbe Kohlenäureleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Milchgefäßen, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitt der gemeinsamen Leitung entspricht.

Bei Verwendung von Selbstentwicklern für Kohlenäure, die unter Druck stehen, muß das Entwicklungsgefäß mit Manometer und Sicherheitsventil versehen sein. Die Manometer an den Gasbehältern, Milchgefäßen und Entwicklern müssen einen Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers und eine deutliche Marke für den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Apparats auf dem Rißerblatte haben. Die Dichtung der Sicherheitsventile muß unter Ausschluss von Weichgummi bewirkt werden. Ihre Belastung darf höchstens bis zu der Grenze erfolgen, daß sie bei Überschreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks des Apparats anfangen abzublauen.

An den zur Herstellung der Getränke dienenden Apparaten — bei Selbst-

entwicklern, die unter Druck stehen, am Entwicklungsgefäß und am Mischgefäß, bei Verwendung flüssiger Kohlenäure am Mischgefäß —, ebenso an den Auschautgefäßen ist eine Aufschrift anzubringen, die den zulässigen höchsten Betriebsdruck, den Namen des Herstellers, das Jahr der Herstellung, den Nenngehalt und die Fabriknummer angibt. An den bei Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits aufgestellten Apparaten und Auschautgefäßen genügt, falls die anderen Angaben nicht mehr beizubringen sind, die Angabe des zulässigen höchsten Betriebsdrucks und eine Bezeichnungsnummer. Die Aufschrift muß auf einem mit dem Gefäße fest verbundenen Metallschild oder sonst in deutlicher erhabener oder vertiefter Schrift angebracht sein; an den unter Druck stehenden Wänden der Gefäße darf jedoch vertiefte Schrift künftig nicht angewendet werden.

Die Entwicklungs-, Misch- und Auschautgefäße müssen so beschaffen sein, daß ihr Inneres besichtigt werden kann. Misch- und Auschautgefäße sind so einzurichten, daß die Entnahme von Proben der in ihnen enthaltenen Getränke möglich ist, um festzustellen, ob ihre Wandungen durch die kohlenäurehaltigen Getränke angegriffen werden.

§ 8.

Beim Füllen und Drahten sind den Arbeitern zweckentsprechende Schutzbrillen sowie geeignete Schuttmittel für die Handgelenke und Schürzen aus Leder, Gummi oder starkem Zeug, beim Füllen außerdem Schutzhörbe oder Schutzhelme zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiter haben sich dieser Schuttmittel zu bedienen.

§ 9.

Gefüllte Kohlenäureflaschen und -zylinder und gefüllte Auschautzylinder sind vor Einwirkung der Sonne und anderer Wärmequellen sowie gegen Fall und Stoß sorgfältig zu schützen.

§ 10.

Die Apparate zur Herstellung oder zum Auschaut der unter diese Vorschriften fallenden Getränke dürfen nicht früher benutzt werden, als bis ihre Prüfung auf Widerstandsfähigkeit und Gesundheitsunschädlichkeit nach der beigefügten Anweisung durch Sachverständige (§ 14) mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat und eine Bescheinigung darüber dem Landratsamt vorgelegt worden ist. Diese Prüfungen sind auch dann vorzunehmen, wenn es sich um die Aufstellung bereits anderwärts betriebener Apparate handelt.

Ergeben sich bei den Prüfungen Mängel, so sind diese innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beseitigen; erforderlichenfalls hat eine Nachprüfung stattzufinden.

Werden die hiernach auszuführenden erstmaligen Prüfungen vor der Inbetriebnahme von Apparaten am Herstellungsort ausgeführt, so sind die darüber ausgestellten Bescheinigungen anzuerkennen, wenn dieser Ort innerhalb des Deutschen Reiches liegt und die Prüfungen von Sachverständigen ausgeführt sind, die für ihren Bezirk anerkannt sind. In solchen Fällen sind die an den Apparaten anzubringenden Metallschilder derart mit Zinntröpfen an den Apparaten zu befestigen, daß die Tröpfen halb auf dem Schilde und halb auf dem Apparat sich befinden. Die Zinntröpfen sind abzustempeln. Der Stempel ist in den Bescheinigungen abzuzeichnen. Dem für den Ort der Aufstellung zuständigen Landratsamt bleibt vorbehalten, die Apparate darauf zu prüfen, ob sie unverletzt sind.

Das Landratsamt ist befugt, die Prüfungen auf Gesundheitsunschädlichkeit und Betriebssicherheit der Apparate nach ihrem Ermessen von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die Prüfungsbescheinigungen aufzubewahren und sie den zur Aufsicht zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Verlangen jederzeit an der Betriebsstätte vorzulegen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Siphons aus Glas.

§ 11.

Die Betriebsunternehmer haben jede Aufstellung von Apparaten und jede Anverbetriebung der unter diese Vorschriften fallenden Anlagen dem Landratsamt anzuzeigen.

§ 12.

Die Betriebsunternehmer und, wenn die Prüfung vor der Inbetriebnahme der Apparate am Herstellungsort ausgeführt wird, die Hersteller haben nach Maßgabe der Anlage die Vorbereitungen zu den Prüfungen zu treffen und auch bei den Prüfungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 13.

In den unter diese Vorschriften fallenden Anlagen zur Herstellung von kohlensäurehaltigen Getränken ist ein deutlicher Abdruck dieser Vorschriften an gut beleuchteter Stelle aufzuhängen.

§ 14.

Wer als Sachverständiger für die Prüfungen auf Widerstandsfähigkeit und für die chemischen Untersuchungen (§ 10) anzuerkennen ist, bestimmt das Ministerium, Abt. d. Innern.

§ 15.

Für die Prüfungen und Untersuchungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der von dem Ministerium, Abteilung des Innern, festzusetzenden Gebührenordnung von den Besitzern der Apparate zu beanspruchen.

§ 16.

Ausnahmen von diesen Vorschriften können von dem Ministerium, Abteilung des Innern, zugelassen werden.

§ 17.

Diese Vorschriften treten für Neuanlagen sofort, im übrigen sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bisher noch nicht geprüfte Apparate sind spätestens innerhalb 6 Monaten nach der Veröffentlichung zu prüfen.

§ 18.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Mudolstadt, den 21. Dezember 1911.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Betretung.

Dr. Korbis.

Anweisung für die Prüfung der zur Herstellung oder zum Ausschank kohlensaurer Getränke dienenden Apparate.

I. Prüfung auf Widerstandsfähigkeit.

Die Apparate sind mit Wasser anzufüllen und zu verschließen. Auch ist eine Druckpumpe oder gefüllte Kohlensäureflasche bereitzuhalten und dafür zu sorgen, daß das von dem Sachverständigen mitzubringende Kontrollmanometer angeschraubt werden kann.

Die Widerstandsfähigkeit wird angenommen, wenn der Apparat, nachdem er in Gegenwart des Sachverständigen dem eineinhalbfachen Betrage des nach § 7 an den Apparaten zu bezeichnenden zulässigen höchsten Betriebsdrucks ausgesetzt worden ist, keine Undichtigkeiten und Formveränderungen zeigt. Bei der Prüfung müssen die auf den Apparaten anzubringenden Manometer richtig zeigen und die Sicherheitsventile nach eingetretener Entlastung der Apparate bei Überschreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks anfangen zu blasen. Die Belastungsgewichte der Sicherheitsventile sind gegen Verschiebungen, ihre Federn gegen Überlastungen zu sichern. Die Art dieser Sicherungen und die Belastung der Sicherheitsventile ist in der Bescheinigung anzugeben.

II. Prüfung auf Gesundheitsunschädlichkeit.

Die Milchgefäße und metallenen Aussehantgefäße sind nach zweckentsprechender Reinigung je nach der Verwendung, zu der sie bestimmt sind, mit Mineralwasser oder Limonade zu füllen und nach amtlichem Verschluss ihrer Öffnungen durch den Sachverständigen mindestens 12 Stunden unter den bei ihrem Betriebe zulässigen höchsten Druck, der durch Kohlensäure zu erzeugen ist, zu belassen. Danach ist aus jedem zu prüfenden Gefäße durch die zuständige Behörde eine Probe von etwa 2 Liter der Flüssigkeit in reine Flaschen zu füllen und nach amtlicher Versiegelung einem chemischen Sachverständigen zur Prüfung auf schädliche Metallsalze (Kupfer, Zink, Bleisalze und dergleichen) zu übergeben.

III. Gemeinsame Vorschriften.

Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so haben die Sachverständigen den Betriebsunternehmer oder Hersteller darauf aufmerksam zu machen und erforderlichenfalls die Beseitigung nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist durch eine Nachprüfung festzustellen.

Die Sachverständigen haben dem Betriebsunternehmer oder Hersteller über den Ausfall der Prüfung eine Bescheinigung zu erteilen und Abschrift der zuständigen Behörde zu übersenden.

Sach-Register

zur

Gesetzsammlung für das Jahr 1911.

	A.	Seiten- zahl
Amtsgerichte, die von diesen in Privatklagesachen an andere Behörden zu machen den Mitteilungen		1
Armenpflegekosten } Tarif der von den inländischen Armenverbänden zu erstattenden Armenverbände		
Armenpflegekosten		37
Ausland, die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Geflügels		33
	B.	
Bod-Wallenborn, Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von dort nach Neuhaus a./M.-Igershieb		15
	C.	
Ehrenzeichen für die Feuerwehr, Stiftung eines solchen		29
Eisenbahn von Bod-Wallenborn nach Neuhaus a./M.-Igershieb mit Abzweigung von Eristal nach Lauscha, Staatsvertrag wegen deren Herstellung		16
	F.	
Feuerversicherungswesen, Aufhebung einiger landesgesetzlicher Vorschriften		12
Feuerwehr, Stiftung eines Ehrenzeichens für diese		29
	G.	
Geführen für behördliche Maßnahmen bei dem Verkehre mit Kraftfahrzeugen		27
Geflügel, veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Geflügels		33
Getränke, Kohlensäure, deren Herstellung und den Verkehr mit solchen		38

	R.	Gesetz- mß
Kohlensäure Getränke, deren Herstellung und den Verkehr mit solchen		38
Kraftfahrzeuge, Gebühren für behördliche Maßnahmen bei dem Verkehre mit solchen		27

Meinungen. S. Sachsen-Meinungen.	M.
---	-----------

Namensführung Seiner Durchlaucht des Prinzen Sizzo	31
Neuhäus a./M., Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bod-Wallen- dorf nach Neuhäus a./M.	16

O.	
Österreich-Ungarn, Viehsteuern-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn	35

P.	
Preußen, Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bod-Wallen- dorf nach Neuhäus a./M.-Igelshieb mit Abzweigung von Ernstal nach Lauscha	16
Privatklagefachen, die in solchen von den Amtsgerichten an andere Behörden zu machenden Mitteilungen	1

S.	
Sachsen-Meinungen, Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bod- Wallendorf nach Neuhäus a./M.-Igelshieb mit Abzweigung von Ernstal nach Lauscha	16
Sizzo, Prinz zu Schwarzburg, dessen Namensführung	31
Staatsanwaltschaft, die von deren Beamten an andere Behörden zu machenden Mit- teilungen	1
Staatsvertrag. S. die betr. Staaten.	
Strafverordnungsbehörden, die von diesen an andere Behörden zu machenden Mit- teilungen	1

T.	
Veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Viehslags	33
Viehsteuern-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn	35

Z.	
Zumassenergesetz, Ministerial-Verordnung zu dessen Ausführung	23